

Informationsbrief

Mai 2017

Inhalt

- | | |
|--|---|
| 1. Grenzüberschreitender automatischer Informationsaustausch beginnt 2017 | 4. Steuerliche Prüfung nach Fremdvergleichsgrundsätzen nur bei Angehörigen |
| 2. Verkäufe über Ebay, Amazon und Co. - noch privat oder schon unternehmerisch? | 5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen |
| 3. Günstigere Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze bei außergewöhnlichen Belastungen | 6. Weitere Informationen |

1. Grenzüberschreitender automatischer Informationsaustausch beginnt 2017

Im Juli 2017 wird es ernst

Auf Initiative der OECD haben sich bereits 2014 über 80 Staaten zum Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen verpflichtet. Als großer „Durchbruch“ wurde dabei empfunden, dass der Austausch regelmäßig, auf elektronischem Weg und völlig automatisch erfolgen wird. Der erste Informationsaustausch findet vereinbarungsgemäß am 31.07.2017 (*von den Finanzinstituten an die nationalen Behörden*) bzw. am 30.09.2017 (*zwischen den nationalen Behörden*) statt. Gegenstand des Informationsaustausches werden die steuerlichen Daten für das Jahr 2016 sein. Mit Schreiben vom 01.03.2017 veröffentlichte die Finanzverwaltung bereits die amtliche Datensatzbeschreibung.

Die teilnehmenden Staaten erhoffen sich auf diese Weise einen spürbaren Schlag gegen Steuerflucht bzw. Steuerhinterziehung.

Meldepflichtige Konten

Die Finanzinstitute der teilnehmenden Länder (Banken, Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften, u. ä.) hatten bereits in 2016 die Pflicht, für jedes meldepflichtige Konto die erforderlichen steuerlichen Daten zu erheben. Meldepflichtig sind alle Konten von natürlichen oder juristischen Personen, die in einem der Teilnehmerstaaten ansässig sind.

Umfang der übermittelten Daten

Zu den von den Finanzinstituten zu erhebenden Daten zählen nicht nur Name, Anschrift und Steueridentifikationsnummer, Geburtsort, Geburtsdatum, Steuerlicher Wohnsitz, Kontonummer, sowie Name und Identifikationsnummer des meldenden deutschen Finanzinstituts. Es werden auch folgende Daten erhoben:

- Kontosaldo oder Kontowert zum Ende des betreffenden Kalenderjahres (bzw. zum Zeitpunkt der unterjährigen Kontoauflösung)
- Bei Verwahrkonten den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden und anderen Einkünfte, die dem Konto gutgeschrieben wurden
- Bei Einlagekonten den Gesamtbruttobetrag der Zinsen, die gutgeschrieben wurden
- Bei allen anderen Konten den gutgeschriebenen Gesamtbruttobetrag, für den das Finanzinstitut Schuldner war

- Bei Verwahrkonten die Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder dem Rückkauf von Vermögensgegenständen, die auf das Konto gutgeschrieben wurden und für die das Finanzinstitut als Verwahrstelle, Makler, Bevollmächtigter oder anderweitig als Vertreter für den Kontoinhaber tätig war

Teilnehmende Staaten

Im Juli bzw. September 2017 werden u. a. folgende Staaten den automatischen Informationsaustausch durchführen: EU-Staaten (außer Österreich) Argentinien, Bermuda, Britische Jungfraueninsel, Cayman Insel, Curacao, Gibraltar, Guernsey, Island, Indien, Isle of Man, Jersey, Korea, Liechtenstein, Mexico, Norwegen, San Marino, Seychellen und Südafrika.

Ab 2018 nehmen dann auch die übrigen teilnehmenden Staaten mit dem Informationsaustausch (Daten aus 2017) beginnen. Hierzu zählen z.B.: Andorra, Aruba, Australien, Bahamas, Belize, Brasilien, Kanada, Chile, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Hong Kong (China), Indonesien, Israel, Japan, Kuwait, Libanon, Macao (China), Malaysia, Mauritius, Monaco, Neuseeland, Österreich, Panama, Qatar, Russland, Samoa, Saudi Arabien, Singapur, Schweiz, Türkei und die Vereinigten Emirate.

2. Verkäufe über Ebay, Amazon und Co. - noch privat oder schon unternehmerisch?

Seit Jahren boomen die Geschäfte der Online-Plattformen wie Ebay, Amazon, mobile.de oder myhammer.de. Immer mehr Menschen nutzen deren Angebote im Internet und bieten dort Waren oder Dienstleistungen an. Häufig werden Hausrat, Kleidung, Möbel, Elektronikgeräte, Fahrräder aber auch PKW, Schmuck, Briefmarken oder Antiquitäten angeboten.

Mit dem Verkauf im Internet lassen teilweise gar nicht unerhebliche Nebenverdienste erzielen. Fraglich ist aber, in welchem Umfang dies möglich ist, ohne auch den Fiskus an den Einnahmen beteiligen zu müssen.

Eine einfache allgemein gültige Antwort ist hierauf leider nicht möglich. Wie so oft entscheiden die konkreten Umstände des Einzelfalls. Allerdings lassen sich folgende Richtwerte aufstellen:

Privat oder unternehmerisch?

Zunächst ist danach zu unterscheiden, ob die Verkäufe über die Online-Plattformen noch als Privatperson getätigt werden oder ob schon die Schwelle zum gewerblichen Online-Händler überschritten ist. Die Abgrenzung ist schwierig. Für die steuerliche Einordnung der Tätigkeit spielt es nämlich keine Rolle, ob die betroffene Person bei der Online-Plattform als professioneller Händler registriert ist oder nicht.

Vielmehr kommt es aus steuerlicher Sicht u. a. darauf an, ob die Tätigkeit als Online-Verkäufer **nachhaltig** ausgeübt wird. Dabei ist eine Reihe verschiedener (nicht abschließend festgelegter) Kriterien zu würdigen, die je nach dem Einzelfall in unterschiedlicher Gewichtung für oder gegen die Nachhaltigkeit der Einnahmeerzielung sprechen können. Indizien, die für eine Nachhaltigkeit können sein:

- Wiederholungsabsicht bzw. regelmäßige Verkäufe (z. B. mehr als 10 Verkäufe pro Woche)
- Höhe der erzielten Umsätze
- Planmäßiges Tätigwerden (z. B. Aufbau eines Online-Shops, gezielter Ankauf von Waren zum Wiederverkauf)
- Dauer und Intensität der Tätigkeit

Wer dagegen nur gelegentlich Waren im Internet anbietet – z. B. im Rahmen einer „Entrümpelungs-Aktion“ von Keller oder Dachboden – wird nicht nachhaltig und damit nicht unternehmerisch tätig.

Hinweis:

Veräußert ein Gewerbetreibender (z. B. Gastwirt) Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens (z. B. Jukebox) über das Internet, so handelt es sich stets um ein Hilfsgeschäft zur gewerblichen Tätigkeit. Derartige Umsätze zählen immer zu den unternehmerischen Einkünften.

Unternehmerische Tätigkeit

Ist die Tätigkeit des Online-Händlers als unternehmerisch einzustufen, gelten für die betroffene Person die gleichen Regelungen wie bei allen anderen unternehmerischen Tätigkeiten. Es ist insbesondere eine Auseinandersetzung mit Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer erforderlich. Hier gelten für geringe Umsätze bzw. Gewinne jeweils Sonderregelungen. Beispielsweise handelt es sich bei Umsätzen unter 17.500 € im Jahr um einen sog. „Kleinunternehmer“.

Private Tätigkeit

Liegt keine nachhaltige und damit eine private Tätigkeit beim Online-Verkauf vor, so ist der Fiskus grundsätzlich nicht an den Einkünften zu beteiligen.

Etwas anderes gilt jedoch, zwischen Anschaffung und Verkauf der Gegenstände nicht mehr als ein Jahr beträgt. In diesem Fall liegen aus steuerlicher Sicht „sonstige Einkünfte“ in Form von privaten Veräußerungsgeschäften vor. Allerdings gewährt der Gesetzgeber bei derartigen Einkünften für den Veräußerungsgewinn(!) eine jährliche Freigrenze von 600 €. Die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs ist ohnehin von dieser Form der Besteuerung ausgenommen.

Fazit:

Vor allem wer regelmäßig Waren über das Internet verkauft und vielleicht sogar Waren zu diesem Zweck ankauft, sollte sich über die steuerliche Einordnung der hierdurch erzielten Einkünfte Gedanken machen. Die Finanzverwaltung ist Steuersündern in diesem Bereich jedenfalls nicht nur durch individuelle Ermittlungsmaßnahmen, sondern auch durch spezielle Softwareprogramme und offiziellen Auskunftersuchen an die Online-Plattformen auf der Spur.

3. Günstigere Berechnung der Zumutbarkeitsgrenze bei außergewöhnlichen Belastungen

Abziehbarkeit außergewöhnlicher Belastungen

Von der Krankenkasse nicht getragene Krankheitskosten, Beerdigungskosten, Pflegekosten, Beseitigung von Hochwasserschäden und viele andere Aufwendungen können als sog. „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich geltend gemacht werden, obwohl sie nicht mit einer Einkunftsart im Zusammenhang stehen. Dadurch sollen unbillige Härten bei der Einkommenssteuer vermieden werden.

Der Abzug dieser Aufwendungen setzt jedoch voraus, dass der Steuerpflichtige mit überdurchschnittlich hohen Kosten belastet ist. Seine zumutbare Belastung muss überschritten sein.

Die Zumutbarkeitsgrenze wird im Einkommensteuergesetz typisiert anhand eines Prozentsatzes des Gesamtbetrags der Einkünfte des Betroffenen und dessen Familienverhältnissen ermittelt. Hierzu dient nachfolgende Tabelle:

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Kinderlose Ledige	5%	6%	7%
Kinderlose Verheiratete	4%	5%	6%
Eltern mit bis zu zwei Kindern	2%	3%	4%
Eltern mit mehr als zwei Kindern	1%	1%	2%

Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung durch BFH

Mit Urteil vom 19.01.2017 (Az.: VI R 75/14) hat der BFH entschieden, dass viele Steuerpflichtige außergewöhnliche Belastungen in größerem Umfang als bisher geltend machen können. Entgegen der bisherigen Verwaltungspraxis demnach soll bei der Ermittlung der Zumutbarkeitsgrenze nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den im Gesetz genannten Stufengrenzbetrag übersteigt, mit dem jeweils höheren Prozentsatz belastet.

Abweichend hiervon wurde bisher davon ausgegangen, dass bei einem Überschreiten des Stufenbetrags, der volle Gesamtbetrag der Einkünfte dem maßgebenden Prozentsatz zu unterwerfen sei.

Die günstigere Berechnungsmethode des BFH führt bei allen Steuerpflichtigen zu einer geringeren zumutbaren Eigenbelastung. Damit können in mehr Fällen als bisher außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden.

Beispiel

A und B sind verheiratet und haben zwei Kinder. Der Gesamtbetrag ihrer Einkünfte beträgt 80.000 €. In der Steuererklärung machen sie Aufwendungen i. H. v. 4.000 € als außergewöhnliche Belastung geltend.

Alte Berechnungsmethode:

Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Eigenbelastung 3.200 € (= 80.000 € x 4 %). Da der Gesamtbetrag der Einkünfte die dritte Stufe erreichte (> 51.130 €), war hierauf der für Eltern mit max. zwei Kindern maßgebende Prozentsatz (= 4 %) anzuwenden. Die außergewöhnlichen Belastungen wirkten sich somit i. H. v. 800 € (= 4.000 € – 3.200 €) steuerlich aus.

Neue Berechnungsmethode:

Nach der neuen Methode errechnet sich die zumutbare Eigenbelastung wie folgt:

Gesamtbetrag der Einkünfte bis 15.340 €	2%	306,80 €
15.340 € übersteigender Betrag bis 51.130 € (= 35.790 €)	3%	1.73,70 €
51.130 € übersteigender Betrag (= 28.870 €)	4%	1.154,80 €
<hr/>		
Summe zumutbare Eigenbelastung:		2.535,30 €

Die außergewöhnlichen Belastungen wirken sich somit nunmehr i. H. v. 1.464,70 € (= 4.000 € – 2.535,30 €) aus.

4. Steuerliche Prüfung nach Fremdvergleichsgrundsätzen nur bei Angehörigen

Häufig beschäftigen Unternehmer in ihrem Betrieb auch nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern, Kinder). Vor allem bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse weit verbreitet. In der Vergangenheit erfreute sich hier die Gestaltung großer Beliebtheit, statt eines Barlohns einen Sachlohn zu gewähren.

Beispiel:

Die Ehefrau A arbeitet bei Ehemann B als geringfügig Beschäftigte. Ihr Arbeitslohn beträgt 400 €. A und B haben jedoch vereinbart, dass der Arbeitslohn nicht in bar ausbezahlt bzw. überwiesen wird. Stattdessen stellt B der A einen PKW (Bruttolistenpreis 40.000 €) zur Verfügung, den B uneingeschränkt und ohne Kostenbeteiligung privat nutzen darf. Nach der steuerlich und sozialversicherungsrechtlich anzuwendenden 1%-Methode entspricht der Sachlohn in Form der privaten PKW-Nutzung damit exakt dem vereinbarten Arbeitslohn i. H. v. 400 € (1% von 40.000 €).

Der Steuervorteil ergibt sich daraus, dass die als Betriebsausgaben beim Ehemann abziehbaren tatsächlichen PKW-Kosten häufig höher sind als die bei der Ehefrau steuerpflichtigen Einnahmen (im vorliegenden Beispiel handelt es sich zudem um eine geringfügige Beschäftigung).

Diese Praxis wurde jedoch zumindest für die Fälle, in denen der Arbeitslohn zu einem unüblich großen Anteil aus Sachlohn besteht (wie im obigen Beispiel), durch die Rechtsprechung der Steuergerichte stark eingeschränkt (vgl. z. B. FG Niedersachsen, Urteil vom 31.08.2013, Az.: 3 K 475/11; BFH-Beschluss vom 21.01.2014, Az.: X B 181/13). Insbesondere wurde es in diesem Zusammenhang als nicht fremdüblich angesehen, für eine vergleichsweise geringe Arbeitsleistung die uneingeschränkt kostenlose Privatnutzung eines (hochwertigen) PKWs zu gewähren. Zwischen fremden Dritten würde ein Arbeitgeber derart variable bzw. der Höhe nach unbestimmte Arbeitslöhne nicht vereinbaren (Fremdvergleichsgrundsatz).

Fraglich ist, ob diese für nahe Angehörigen (und eingetragene Lebenspartner) geltenden Grundsätze auch auf andere Nahestehensverhältnisse (z. B. uneheliche Lebensgemeinschaft) übertragen werden können.

Das Finanzgericht Niedersachsen verneinte dies in einem unlängst veröffentlichten Urteil (vgl. Urteil vom 16.11.2016, Az.: 9 K 316/15). Demnach wäre das früher weit verbreitete Modell bei Ehegatten-Arbeitsverhältnissen, überwiegend Sachlohnvereinbarungen zu treffen, bei nicht ehelichen Lebensgefährten weiterhin möglich.

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass bei Verträgen zwischen Ehegatten, Eltern oder Kindern oft keine wirtschaftlichen Interessensgegensätze bestünden, während dies bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufig der Fall sei. In diesen Fällen reiche es daher aus, die allgemeinen Regeln zum steuerlichen Gestaltungsmissbrauch bzw. zu Scheingeschäften anzuwenden um Missbrauch zu verhindern. Die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes sei dagegen auf die Fälle von Verträgen zwischen nahen Angehörigen beschränkt.

Das FG Niedersachsen stellt sich mit dieser Entscheidung gegen eine Tendenz der Rechtsprechung des BFH. Der Ausgang des Revisionsverfahrens bleibt daher abzuwarten.

5. Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Renovierungs-, Instandsetzungs- bzw. Modernisierungsarbeiten in einem **privaten Haushalt** oder der Pflege des dazugehörigen Grundstücks kann eine Steuerermäßigung in Form eines Abzugs von der Einkommensteuer in Anspruch genommen werden (siehe § 35a Abs. 2 und 3 EStG)

Die Steuerermäßigung beträgt **20 % der Arbeitskosten** für

	höchstmögliche Steuerermäßigung im Jahr
• haushaltsnahe Dienstleistungen z. B. Putz-, Reinigungsarbeiten in der Wohnung, Gartenpflege wie Rasenmähen, Heckenschneiden usw., Pflege- und Betreuungskosten	4.000 €
• Handwerkerleistungen Renovierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsarbeiten durch Handwerker, Gartengestaltung, Reparatur bzw. Wartung von Heizung, Küchengeräten, Computern usw., Schornsteinfegerleistungen	1.200 €

Nach § 35a Abs. 4 EStG ist die Steuerermäßigung auf Leistungen begrenzt, die **im Haushalt** erbracht werden. Zum „**Haushalt**“ können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte (z. B. Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen) gehören. Auch Leistungen, die außerhalb der Grundstücksgrenzen erbracht werden (z. B. Winterdienst oder Aufwendungen für Hausanschlüsse), können begünstigt sein, wenn die Arbeiten z. B. auf angrenzendem **öffentlichen Grund** durchgeführt werden.

Der Begriff „im Haushalt“ ist allerdings nicht in jedem Fall mit dem tatsächlichen Bewohnen gleichzusetzen. So können beim **Umzug** in eine andere Wohnung nicht nur die Umzugsdienstleistungen und Arbeitskosten im Zusammenhang mit der „neuen“ Wohnung, sondern z. B. auch die Renovierungsarbeiten an der bisherigen Wohnung berücksichtigt werden.

Die Steuerermäßigung kann nicht nur von (Mit-)Eigentümern einer Wohnung, sondern auch von **Mietern** in Anspruch genommen werden. Dies setzt voraus, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für begünstigte haushaltsnahe Dienstleistungen und handwerkliche Tätigkeiten abgerechnet wurden. Der auf den Mieter entfallende Anteil an den Aufwendungen muss aus einer Jahresabrechnung hervorgehen oder durch eine Bescheinigung (des Vermieters bzw. Verwalters) nachgewiesen werden.

Nicht begünstigt sind handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme; hierunter fallen Arbeiten, die im Zusammenhang mit der **Errichtung** eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung anfallen.

Das bedeutet, dass z. B. Arbeitskosten für einen nachträglichen Dachgeschossausbau (auch bei einer Nutz-/Wohnflächenerweiterung), für eine spätere Gartenneuanlage, für eine nachträgliche Errichtung eines Carports, einer Fertiggarage, eines Wintergartens oder einer Terrassenüberdachung sowie für Außenanlagen wie Wege, Einzäunungen usw. grundsätzlich nach § 35a Abs. 3 EStG **begünstigt** sind.

Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist u. a., dass eine entsprechende Rechnung vorliegt und die Zahlung **unbar** (auf das Konto des Dienstleisters) erfolgt ist; dies gilt auch für Abschlagszahlungen.

Für die Berücksichtigung der Steuerermäßigung im jeweiligen Kalenderjahr kommt es grundsätzlich auf den **Zeitpunkt der Zahlung** an. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass ein eventueller „Anrechnungsüberhang“ verloren ist, d. h. die Steuerermäßigung kann nicht zu einer „negativen“ Einkommensteuer führen; eine Anrechnung des übersteigenden Betrags kann auch nicht im folgenden Jahr nachgeholt werden.

6. Weitere Informationen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen. Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Thomas Artmann
Steuerberater